

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Kreisblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Wilsdorf, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Laubitz, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Rohorn, Müllig-Roigsdorf, Pitzsch, Reutrichen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roigsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligshausen, Taubenheim, Unterstorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger in Wilsdruff.

No. 41.

Donnerstag, den 7. April 1904.

63. Jahrg.

Unter dem Viehbestande des Gehöftes Kat. Nr. 14 für Kaufbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Meissen, am 2. April 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

450 E.

Löffow.

II.

Unter dem Viehbestande des Gehöftes Kat. Nr. 7 für Kaufbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Meissen, am 4. April 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

490 E.

Löffow.

II.

### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Genossenschaftsfiliale zu Wilsdruff, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, wird heute am 31. März 1904, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Paul Schmidt in Wilsdruff wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. April 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

Mittwoch, den 27. April 1904, vormittags 10 Uhr,

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 11. Mai 1904, vormittags 10 Uhr,

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. April 1904 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Wilsdruff.

In dem Versteigerungslokale des hiesigen Königl. Amtsgerichts sollen

Freitag, den 8. April 1904, vorm. 10 Uhr,

1 Kleiderschrank, 1 Chronometer, 1 Rauchtisch

versteigert werden.

Wilsdruff, den 25. März 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

### Bekanntmachung.

Donnerstag, den 7. April d. J., nachmittags 6 Uhr,

öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, den 6. April 1904.

Der Bürgermeister.

Rahlenberger.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Stadt Wilsdruff betr.

Die durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfälle haben derart überhand genommen, daß man sich hierorts veranlaßt sieht, auf die durch Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. April 1901 erlassenen Vorschriften zur Sicherung des Straßenverkehrs noch besonders hinzuweisen und deren genaueste Befolgung zur Pflicht zu machen mit dem Bemerkten, daß die hiesigen Polizeiorgane angewiesen sind, jede Zuwiderhandlung zur Bestrafung anzuzeigen.

Der Kampf zwischen den Ärzten und der Ortskrankenkasse zu Leipzig

Ist nunmehr in ein Stadium getreten, das der Angelegenheit den lokalen Charakter nimmt und sie zu einem Interessentenkampf von eminentester Bedeutung stempelt. Da erscheint es angezeigt, daß auch die Regierungsblätter in der Sache das Wort ergreifen, um den Standpunkt der Regierung klarzulegen, nachdem die Kreisauptmannschaft Leipzig zu dem Streite in einer Weise Stellung genommen hat, die bekanntlich nicht akennthalben gebilligt worden ist. Beide Amtsblätter der Regierung bringen denn auch einen gleichlautenden Artikel, der vor allem den Zweck hat, das viel angegriffene Verhalten der Leipziger Kreisauptmannschaft zu verteidigen. Das Ministerium stellt sich voll-

kommen auf die Seite der Ortskrankenkasse, indem es das Vorgehen der Leipziger Kreisauptmannschaft in jeder Hinsicht billigt, und die Kreisauptmannschaft deckt bekanntlich mit ihrer ganzen Autorität den Systemwechsel der Kasse. Die amtliche Darlegung gibt zunächst eine eingehende Geschichte des Streites und stellt dann der Kreisauptmannschaft das Zeugnis aus, daß sie alles getan habe, um beiden Teilen gerecht zu werden. Es sei durchaus unrichtig, die Kreisauptmannschaft einer Parteinahme für die Kasse zu zeihen, oder ihr gar vorzuwerfen, sie habe sich in den Dienst der Sozialdemokratie gestellt. Die Erklärung schließt: „Der Umstand, daß die große Mehrzahl der Krankenkassenmitglieder Anhänger der Sozialdemokratie sein mag, kann und darf die Regierung in ihren Entscheidungen zur Durchführung der Wohltaten der Arbeiterversicherung in keiner Weise beeinflussen und hindern. Sie hat für das

Wohl der arbeitenden Bevölkerung in gleicher Weise zu sorgen und die Gesehe in gleicher Weise zur Geltung zu bringen, mag diese Bevölkerung sozialdemokratisch gesinnt sein oder nicht. . . Die Regierung fragt hierbei auch nicht danach, ob sie damit den Beifall der Sozialdemokratie findet oder nicht. Sie geht unbeirrt und fest den Weg, den ihr Gesetz und Recht und die Pflicht zur Fürsorge für das allgemeine Wohl vorschreiben. Daß auch die Kreisauptmannschaft sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, ist nur zu billigen und anzuerkennen.“ — Inzwischen hat nun der Versuch mit dem neuen Arztsystem begonnen. Dabei waren die Voraussetzungen der Ausschichtsbehörde: 1. Anwesenheit von mindestens 75 Distriktsärzten, 2. Bereiterklärung der bisherigen Kassenärzte, neben den Distriktsärzten die Kassenmitglieder nach den Mindest-Tariffen weiter zu behandeln. Dies haben die früheren Ärzte bekanntlich abgelehnt. Das soeben er-

In Sonderheit ist zu beachten, daß nach § 16 gedachter Verordnung die Fahrgeschwindigkeit bei Dunkelheit, innerhalb von Ortschaften, auf abfallenden Abzweigungen sowie beim Begegnen und Ueberholen anderer Fuhrwerks etc. nicht größer sein darf, als die Geschwindigkeit eines Pferdes in kurzem Trab, d. i. etwa 15 km innerhalb der Stunde, und daß auf schmalen oder unübersichtlichen Abzweigungen, bei lebhaftem Straßenverkehr, an Abzweigungen oder Kreuzungen von Straßen, sowie bei der Ausfahrt aus einem an der Straße gelegenen Grundstücke und bei der Einfahrt in ein solches die Fahrgeschwindigkeit soweit zu ermäßigen ist, daß das Fahrzeug auf der Stelle angehalten werden kann. Das bloße Abgeben von Warnungssignalen genügt in den vorerwähnten Fällen zur Ausschließung der Strafbarkeit nicht, sondern es sind dabei zugleich die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsermäßigungen einzuhalten.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dabei sind und unruhig werden.

Wilsdruff, am 31. März 1904.

Der Bürgermeister.

Rahlenberger.

### Bekanntmachung.

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betreffend.

1. Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1902 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;

2. die Anmeldung neuereitretender Schüler hat am Sonntag, den 10. April dieses Jahres, vormittags von 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor hier und zwar in der Expedition, Zimmer Nr. 10, persönlich zu geschehen;

3. die hiesige Fortbildungsschule wird Montag, den 11. April d. J., nachmittags 6 Uhr, wieder eröffnet;

4. die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag nachmittags von 6 bis 8 Uhr;

5. ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre, anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im § 11, Absatz 3 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetz gedachten Voraussetzungen;

6. die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;

7. unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;

8. die erforderlichen Rechen-, Zeichen-, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn, sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, am 6. April 1904.

Der Schulvorstand.

Rahlenberger, B. Vors.